

Frauenrechte sind Menschenrechte: Recht auf (Gewalt)schutz und Gewaltfreiheit für alle

Präsentation beim
Paritätischen Verbandstag
am 20.4.2018
Dr. Leonie Steinl LL.M., DJB
Iris Pallmann, Der Paritätische NRW
Katrín Frank, Der Paritätische GV

Unser Paritätisches Engagement



2

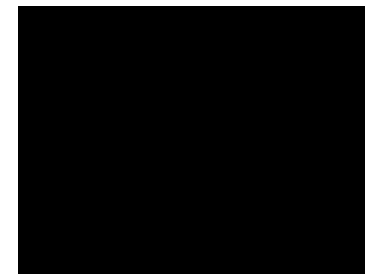
DER PARITÄTISCHE

Istanbul-Konvention

- Wie ist die Istanbul-Konvention entstanden?
- Was ist die IK?
- Wo liegen die Schwerpunkte?
- Was folgt aus dem Inkrafttreten für BRD?
- Wie wird die Umsetzung überwacht?

DER PARITÄTISCHE

Eine Konvention, 29 mal ratifiziert. Um was geht es?



4

DER PARITÄTISCHE

Begrifflichkeiten

Geschlecht

Art. 2 Abs. 1 IK: definiert häusliche Gewalt als eine Form der Gewalt gegen Frauen

= überproportionale Betroffenheit von Frauen wird klar herausgestellt

Art. 3 f IK: Der Begriff Frau schließt explizit auch Mädchen unter 18 Jahren ein

Art. 3 c IK: sozial konstruierte Dimension von Geschlecht umfasst

Gewalt

umfassendes Verständnis von Gewalt

Schließt alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt ein, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen.

Diskriminierung

Die Anerkennung von Gewalt als Menschenrechtsverletzung führt dazu, dass

...der Staat in Form seiner Organe selbst die Menschenrechte achten muss, ...er dazu verpflichtet ist, Frauen vor Verletzungen durch Dritte zu schützen, ...er den Rahmen dafür bereitstellen muss, dass alle Frauen in seinem Hoheitsgebiet ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

5

DER PARITÄTISCHE

Deutsches nationales Recht: Auswirkungen der Konvention



6

DER PARITÄTISCHE

Für alle Frauen gilt: Zugang zum Recht stärken

- Art. 21,57 IK hierfür zentral
- Internationale Beschwerdemöglichkeiten (barrierefreie Informationen für Einzel- und Sammelklagen)
- Unterstützung gewährleisten: Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer
- Einfühlsame und sachkundige Unterstützung für die Betroffenen

7

DER PARITÄTISCHE

Deutschland: Welche Zielgruppen werden gestärkt?

Flüchtlingsfrauen

Kinder

Behinderte Frauen

8

DER PARITÄTISCHE

Zielgruppe: Flüchtlingsfrauen

Problemanzeigen:

- Gewaltschutzkonzepte
- Residenzpflicht, Wohnverpflichtung
- Wegweisung
- Medizinische Versorgung nur unzureichend zugänglich
- Geschlechtsspezifische Gewalt und eigenständiger Aufenthaltstitel?
- Vorbehalte gegen IK

9

 DER PARITÄTISCHE

Empfehlungen und Maßnahmen

- Geschlechtssensible Asylverfahren (Art. 60 Abs. 3 IK)
- Verpflichtende Regelungen für Gewaltschutzkonzepte
- Harmonisierung von Gewaltschutz und Ausländerrecht (Art. 52, 53 IK)
- Zugang zur medizinischen Versorgung gewährleisten (Art. 20 IK)
- Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz
- Härtefallregelungen bei Familiennachzug und Familienasyl, Art. 59 Abs. 1 IK
- Rücknahme aller Vorbehalte

10

 DER PARITÄTISCHE

Zielgruppe: Kinder

Problemanzeigen:

- Geschlechtsverändernde Operationen
- „ältere“ Jungen im Frauenhaus
- Keine eigenständige Angebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder
- Häusliche Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrecht

11

 DER PARITÄTISCHE

Empfehlungen und Maßnahmen

- Keine medizinisch nicht indizierten geschlechtsverändernde Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern, Art. 38, 39, 46 IK
- Aus- und Fortbildung des medizinischen Fachpersonals
- Umsetzung Maßnahmen zum Sorge- und Umgangsrecht: Art. 31 IK
- Art. 2 Abs. 2 IK: Schutz für Jungen bei innerfamiliärer Gewalt empfohlen

12

 DER PARITÄTISCHE

Zielgruppe: Frauen mit Behinderungen

Problemanzeigen:

- Frauen mit Behinderungen sind besonders von Gewalt betroffen
- Gewaltschutz in stationären Einrichtungen: derzeit keine Regelung im Sozialrecht
- „Heimgesetze“ der Bundesländer unzureichend
- Kein barrierefreier Zugang zum Frauenunterstützungssystem
- Unzureichende Überwachung des Gewaltschutzes in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe

13

DER PARITÄTISCHE

Empfehlungen und Maßnahmen

- Konvention ist für diese Personengruppe diskriminierungsfrei anzuwenden (Art. 4 Abs. 3 IK)
- IK ergänzt Art. 16 UN-BRK zu präventiven Maßnahmen des Gewalt- und Opferschutzes
- unabhängige Stellen zur Umsetzung des Gewaltschutzes einsetzen
- Zwangssterilisationen im § 1905 BGB streichen (Art. 39 IK)

14

DER PARITÄTISCHE

Themen, Themen, Themen...

Was noch zu tun ist...

15

DER PARITÄTISCHE

Bedarfsgerechter Ausbau des Hilfesystems und eine gesicherte Finanzierung

- niedrigschwellige, spezialisierte und barrierefreie Angebote für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern
- Finanzierung und Ausbau des Hilfesystems

16

DER PARITÄTISCHE

Sexualisierte Gewalt

- Reform § 177 StGB hat Umsetzungsbedarf Art. 36 IK erfüllt „Nein heißt Nein!“

Problemanzeigen:

- Keine flächendeckende, vertrauliche Beweissicherung
- Akteneinsicht der Nebenklägerin
- Sekundäre Viktimisierung im Strafverfahren
- Strafmilderung bei Gewalt durch (Ex-)Partner

17

DER PARITÄTISCHE

Empfehlungen und Maßnahmen

- Ausbau flächendeckender medizinischer und gerichtsmedizinischer Versorgung und Beweissicherung erforderlich, Traumaberatung und psychosoz. Beratung (Art. 25 IK)
- Zeuginnen im Strafverfahren vor sekundärer Viktimisierung schützen (Art. 54 IK)
- Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt (Art. 15, 49, 50 IK)
- Strafzumessung bei sexualisierter Gewalt durch Ex- (Partner) und Strafverfolgung und angemessene Bestrafung von sogenannten Trennungstötungen (Art. 43, 46 IK)

18

DER PARITÄTISCHE

Opferentschädigung

Problemanzeigen:

- Keinen Anspruch haben Menschen, die von Stalking, Cybergewalt oder psychischer Gewalt betroffen sind
- lange Verfahren

19

DER PARITÄTISCHE

Empfehlungen und Maßnahmen

- Reform des sozialen Entschädigungsrechts (Art. 30 IK)
- Entschädigung bei Stalking, Cybergewalt oder psychischer Gewalt

20

DER PARITÄTISCHE

Rolle der Zivilgesellschaft

- NGOs: Förderung, Unterstützung und Zusammenarbeit (Art. 9 IK)
- Art. 68 Abs. 13 IK: Möglichkeit, Verletzungen der Konvention an GREVIO zu übermitteln
- Beteiligung an Aktionsplänen

21

 DER PARITÄTISCHE

Staatliche Aufgaben

- Art. 70 IK: Staaten sind verpflichtet, dass sich nationale Parlamente an der Überwachung der Maßnahmen beteiligen
- Berichte von GREVIO an Parlamente übermitteln
- Einrichtung Koordinierungsstelle/Monitoring: Art. 10 IK
- Forschung und Datenerhebung (Art. 10, 11 IK)
- Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt als ein Schwerpunkt in der Gleichstellungspolitik

22

 DER PARITÄTISCHE

Staatliche Aufgaben

- Staatshaftungsrecht um angemessene und effektive Ansprüche ergänzen (Art. 29 IK)
- Nationaler Aktionsplan
- Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung in den Bundesländern, die bisher keine Aktionspläne haben
- Fortschreibung der bereits bestehenden Aktionspläne auf Landesebene

23

 DER PARITÄTISCHE

Staatliche Aufgaben

- Diskriminierungsfreiheit: Überprüfung von Maßnahmen, Programmen oder Gesetzen
- Polizei und Ordnungsbehörden müssen entsprechend IK handeln
- Geschlecht nicht nur biologisch verstehen

24

 DER PARITÄTISCHE

Und jetzt? Los geht's?



25

 DER PARITÄTISCHE